



HESSISCHER LANDTAG

28. 05. 2026

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Neufassung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlussachengesetzes und zur Änderung einer weiteren Vorschrift

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 28. Mai 2026 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 21. Mai 2026 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Hessischen Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vertreten.

Fre 28/05

28/05/26 Ba

Drucksache 21/ 4531

Vorblatt
betreffend den

PL (INA)

Entwurf zum Gesetz zur Neufassung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlusssachengesetzes und zur Änderung einer weiteren Vorschrift

A. Problem

Das Hessische Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlusssachengesetz (HSÜVG) regelt Sicherheitsüberprüfungen zum Umgang mit Verschlusssachen bzw. zur Beschäftigung in sicherheitsempfindlichen Stellen. Es ist bis Ende 2026 befristet. Der Bund hatte sein Sicherheitsüberprüfungsgesetz evaluiert und zum Januar 2026 geändert. Um weiterhin ein vergleichbares Sicherheitsniveau zwischen Bund und Ländern zu gewährleisten, hat eine Überarbeitung des HSÜVG stattgefunden.

B. Lösung

Das HSÜVG wurde evaluiert und wird in geänderter Fassung neu erlassen. Um das gesteigerte Sicherheitsniveau zu berücksichtigen, werden mögliche Gefahren durch Beschäftigte oder Dritte, die für ihre Aufgabenwahrnehmung mit Verschlusssachen umgehen oder Zutritt zu einer lebenswichtigen oder verteidigungswichtigen Einrichtung haben müssen, minimiert.

Nach der ersten Befassung des Kabinetts hat sich im Rahmen der Regierungsanhörung und rechtsförmlichen Prüfung kein großer Änderungsbedarf ergeben.

Ergänzt werden soll insbesondere eine Änderung im Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzgesetzes in Hessen (Verfassungsschutzkontrollgesetz). Damit soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission nach Ablauf der Wahlperiode oder der Auflösung des Landtags bis zur Neuwahl im Amt bleiben, um ihre Funktionsfähigkeit und die des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen zu gewährleisten.

Der Rechtsprechung des Hessischen Staatsgerichtshofs im Hinblick auf das Zitiergebot wird Rechnung getragen.

C. Befristung

Das Gesetz wird auf zehn Jahre befristet.

D. Alternativen

Keine

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch § 1 Abs. 1 S. 1 HSÜVG gilt das Gesetz auch für das Verfahren zur Überprüfung von Personen, die in einer Gemeinde oder einem Landkreis oder an einer anderen öffentlichen Stelle des Landes arbeiten.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz/die Verordnung wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Die erforderlichen Anpassungen wurden vorgenommen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Neufassung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlusssachengesetzes und zur Änderung einer weiteren Vorschrift

Vom

Artikel 1

Hessisches Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlusssachengesetz (HSÜVG)

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 2a Allgemeine Grundsätze zum Schutz von Verschlusssachen
- § 3 Betroffene Personen, einbezogene Personen
- § 4 Einwilligung in die Sicherheitsüberprüfung
- § 5 Zuständigkeit
- § 5a Geheimschutzbeauftragte, Sabotageschutzbeauftragte

ZWEITER TEIL

Überprüfungsarten und Durchführungsmaßnahmen

- § 6 Arten der Sicherheitsüberprüfung
- § 7 Einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü1)
- § 8 Erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü2)
- § 9 Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü3)
- § 10 Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten

DRITTER TEIL

Verfahren

- § 11 Sicherheitserklärung
- § 12 Abschluss der Sicherheitsüberprüfung
- § 13 Sicherheitserhebliche Erkenntnisse nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung
- § 14 Aktualisierung der Sicherheitserklärung und Wiederholungsüberprüfung
- § 15 Reisebeschränkungen

VIERTER TEIL

Akten über die Sicherheitsüberprüfung,

Datenverarbeitung

- § 16 Datenerhebung
- § 17 Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte
- § 18 Aufbewahrung und Vernichtung der Akten
- § 19 Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien
- § 20 Übermittlung und Zweckbindung
- § 21 Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten
- § 22 Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten

FÜNFTER TEIL

Besondere Bestimmungen für den nicht öffentlichen Bereich

- § 23 Anwendungsbereich
- § 24 Zuständigkeiten
- § 25 Sicherheitserklärung
- § 26 Abschluss der Sicherheitsüberprüfung, Weitergabe sicherheitserheblicher Erkenntnisse
- § 27 Aktualisierung der Sicherheitserklärung
- § 28 Übermittlung von Informationen über persönliche und arbeitsrechtliche Verhältnisse
- § 29 Sicherheitsakte der nicht öffentlichen Stelle
- § 30 Datenverarbeitung, Datennutzung und Datenberichtigung in automatisierten Dateien

SECHSTER TEIL

Straf- und Schlussvorschriften

§ 31 Strafvorschrift

§ 32 Erlass von Rechtsverordnungen

§ 32a Anwendung des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes und unabhängige Datenschutzkontrolle

§ 32b Einschränkung von Grundrechten

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung von Personen, die in einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, einer Gemeinde, eines Landkreises sowie einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts (öffentliche Stelle), einer politischen Partei nach Art. 21 des Grundgesetzes oder einer nicht öffentlichen Stelle sicherheitsempfindliche Tätigkeiten nach Abs. 2 ausüben sollen (Sicherheitsüberprüfung) oder bereits ausüben (Wiederholungsüberprüfung). Das Gesetz findet auch Anwendung auf Personen, die in einer nicht öffentlichen Stelle tätig sind und von einer öffentlichen Stelle mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden. Zweck der Überprüfung ist es, den Zugang zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit auf Personen zu beschränken, bei denen kein Sicherheitsrisiko vorliegt. Das Gesetz regelt ebenfalls den Schutz von Verschlussachen. Ziel des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes ist es, den Schutz der lebenswichtigen und verteidigungswichtigen Einrichtungen sicherzustellen.

(2) Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt aus, wer

1. Zugang zu Verschlussachen hat oder ihn sich verschaffen kann, die als STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuft sind,
2. Zugang zu Verschlussachen über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen und Stellen hat oder ihn sich verschaffen kann, wenn die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist, nur sicherheitsüberprüfte Personen hierzu zuzulassen,
3. in einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle oder in einem Teil von ihr tätig ist, die aufgrund des Umfangs und der Bedeutung dort anfallender Verschlussachen von der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem für Grundsatzfragen der allgemeinen Verwaltungs- und Behördenorganisation zuständigen Ministerium zum Sicherheitsbereich erklärt worden ist,

4. an einer sicherheitsempfindlichen Stelle innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung beschäftigt ist oder werden soll (vorbeugender personeller Sabotageschutz),
5. nach anderen Vorschriften einer Sicherheitsüberprüfung unterliegt, soweit auf dieses Gesetz verwiesen wird, oder
6. in einer öffentlichen Stelle, der Aufgaben der Bearbeitung von Personalangelegenheiten von Mitarbeitern des Landesamtes für Verfassungsschutz übertragen worden sind, Zugang zu personenbezogenen Daten dieser Personen hat oder sich verschaffen kann, die Rückschlüsse auf eine Zugehörigkeit zum Landesamt für Verfassungsschutz zulassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Verschlussachen sind im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz des Wohles des Bundes oder eines Landes, geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse unabhängig von ihrer Darstellungsform.

(2) Verschlussachen werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung in folgende Geheimhaltungsgrade eingestuft:

1. STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann,
2. GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann,
3. VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann,
4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

(3) Verpflichten sich Stellen des Landes gegenüber Stellen anderer Staaten durch Übereinkünfte, bei Personen, die Zugang zu Verschlussachen ausländischer Staaten haben oder sich verschaffen können, zuvor Sicherheitsüberprüfungen nach deutschem Recht durchzuführen, ist in diesen Übereinkünften festzulegen, welche Verschlussachengrade des Vertragspartners Verschlussachengraden nach diesem Gesetz vergleichbar sind. Derartige Festlegungen müssen sich im Rahmen der Bewertungen dieses Gesetzes halten und insbesondere den Einstufungen des Abs. 2 entsprechen.

(4) Lebenswichtig sind solche Einrichtungen,

1. deren Beeinträchtigung aufgrund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann oder
2. die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind und deren Beeinträchtigung zu einer Gefährdung der Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen Dingen des Lebens führen oder erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung und somit Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen lassen würde.

(5) Verteidigungswichtig sind solche Einrichtungen, die der Herstellung oder Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft dienen und deren Beeinträchtigung aufgrund

1. fehlender kurzfristiger Ersetzbarkeit die Funktionsfähigkeit, insbesondere die Ausrüstung, Führung und Unterstützung der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie der Zivilen Verteidigung, oder
2. der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung

erheblich gefährden kann.

(6) Sicherheitsempfindliche Stelle ist die kleinste selbständig handelnde Organisationseinheit innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung, die vor unberechtigtem Zugang geschützt ist und von der im Falle der Beeinträchtigung eine erhebliche Gefahr für die in Abs. 4 und 5 genannten Schutzgüter ausgeht.

(7) Ein Sicherheitsrisiko im Sinne dieses Gesetzes liegt bei der Person, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (betroffene Person) vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte

1. Zweifel an der Zuverlässigkeit bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit begründen,
2. eine besondere Gefährdung der betroffenen Person begründen, insbesondere die Besorgnis der Erpressbarkeit bei möglichen Anbahnungs- oder Werbungsversuchen
 - a) ausländischer Nachrichtendienste
 - b) krimineller oder terroristischer Vereinigungen im Sinne der §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches oder
 - c) von Personenzusammenschlüssen oder, unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr.7), von Einzelpersonen, die Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgen oder
3. Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung begründen.

Ein Sicherheitsrisiko kann aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte auch bei der in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Person vorliegen. Treten entsprechende Erkenntnisse bei Personen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung nach § 7 (Ü1) auf, so können diese Erkenntnisse ebenfalls zu einem Sicherheitsrisiko führen.

(8) Eine Erkenntnis ist sicherheitserheblich, wenn sich aus ihr ein Anhaltspunkt für ein Sicherheitsrisiko ergibt.

(9) Sicherheitshinweise im Sinne dieses Gesetzes sind fallbezogene Empfehlungen, die zur weiteren Betreuung der betroffenen Person notwendig erscheinen.

§ 2a

Allgemeine Grundsätze zum Schutz von Verschlusssachen

(1) Von einer Verschlussache dürfen nur Personen Kenntnis erhalten, die aufgrund ihrer Aufgabenerfüllung Kenntnis haben müssen. Keine Person darf über eine Verschlussache umfassender oder eher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der Aufgabenerfüllung notwendig ist.

(2) Wer auf Grund dieses Gesetzes oder sonst in berechtigter Weise Zugang zu einer Verschlussache erlangt,

1. ist zur Verschwiegenheit über die dadurch zur Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet und
2. hat durch Einhaltung der Schutzmaßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes vorgeschrieben sind, dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugte Person Kenntnis von der Verschlussache erlangt.

(3) Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes sind verpflichtet, Verschlussachen durch Maßnahmen des materiellen Geheimschutzes nach der jeweils für sie geltenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift, die nach § 32 Abs. 3 zu erlassen ist, so zu schützen, dass Durchbrechungen ihrer Vertraulichkeit entgegengewirkt wird. Dies gilt auch für die Weitergabe von Verschlussachen an nicht öffentliche Stellen.

§ 3

Betroffene Personen, einbezogene Personen

(1) Die betroffene Person ist, bevor sie mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll, einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit darf erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres übertragen werden. Auf eine Sicherheitsüberprüfung nach diesem Gesetz kann verzichtet werden, wenn für die betroffene Person vor weniger als fünf Jahren eine Sicherheitsüberprüfung gleicher oder höherer Art durchgeführt worden ist, ohne dass ein Sicherheitsrisiko festgestellt worden ist.

(2) Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen abweichend von Abs. 1 Satz 1 die sicherheitsempfindliche Tätigkeit der betroffenen Person vor Abschluss der Sicherheitsüberprüfung erlauben, wenn die mitwirkende Behörde

1. bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung nach § 7 (Ü1) die Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der eigenen Erkenntnisse bewertet hat oder
2. bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach § 8 (Ü2) und bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 9 (Ü3) die Maßnahmen der nächstniedrigeren Art der Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen hat

und sich daraus keine tatsächlichen Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko ergeben haben.

(3) In die Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 8 und 9 (Ü2 und 3) sollen einbezogen werden:

1. die volljährige Ehegattin oder der volljährige Ehegatte der betroffenen Person,
2. die volljährige Lebenspartnerin oder der volljährige Lebenspartner der betroffenen Person oder
3. die volljährige Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten eheähnlichen oder gleichgeschlechtlichen Gemeinschaft lebt (Lebensgemeinschaft).

Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle. Geht die betroffene Person die Ehe während oder erst nach erfolgter Sicherheitsüberprüfung ein oder begründet sie in diesem Zeitraum eine Lebensgemeinschaft, so hat sie die zuständige Stelle hiervon zu unterrichten. Das Gleiche gilt bei später eintretender Volljährigkeit der in Satz 1 genannten Person. In den in Satz 3 und 4 genannten Fällen ist die Einbeziehung der Person in die Sicherheitsüberprüfung nachzuholen.

(4) Eine Sicherheitsüberprüfung ist nicht durchzuführen für

1. die Mitglieder des Hessischen Landtages, der Hessischen Landesregierung und des Staatsgerichtshofes,
 - 1a. die Mitglieder des Deutschen Bundestages und die in der Bundesrepublik Deutschland gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments,
2. die Hessische Beauftragte oder den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit,
3. Richterinnen und Richter, soweit sie Aufgaben der Rechtsprechung wahrnehmen,
4. ausländische Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland im Interesse über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen und Stellen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 ausüben sollen; Regelungen über – oder zwischenstaatlicher Einrichtungen und Stellen bleiben unberührt.

§ 4

Einwilligung in die Sicherheitsüberprüfung

(1) Die Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 7 bis 9 (Ü1 bis 3) bedürfen der Einwilligung der betroffenen Person, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Im Falle der Einbeziehung ist auch die Einwilligung der einbezogenen Person erforderlich. Die Einwilligung ist schriftlich zu erteilen. § 3a Abs. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Auf ihr Widerrufsrecht sind die betroffene und die einbezogene Person hinzuweisen. Wird die Einwilligung abgelehnt oder widerrufen, ist die Übertragung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ausgeschlossen oder zu widerrufen.

(2) Wird in die Sicherheitsüberprüfung eingewilligt, sind die betroffene und die einbezogene Person verpflichtet, an der Sicherheitsüberprüfung mitzuwirken.

§ 5

Zuständigkeit

(1) Zuständige Stelle für die Sicherheitsüberprüfung ist

1. die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, die eine
 - a) Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen will, oder
 - b) Verschlussache an eine nicht öffentliche Stelle weitergeben will, sofern im Fünften Teil keine abweichende Zuständigkeit geregelt ist,

2. die politische Partei nach Art. 21 des Grundgesetzes, die eine Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit innerhalb der Partei oder ihrer Stiftungen betrauen will,
3. das Landesamt für Verfassungsschutz bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Bewerberinnen und Bewerbern des eigenen Dienstes.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 1 und 3 kann die jeweils zuständige oberste Landesbehörde abweichende Regelungen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich treffen.

(2) Die Aufgaben der zuständigen Stelle nach diesem Gesetz sind von einer von der Personalverwaltung, der oder dem Datenschutzbeauftragten und der Ansprechperson für Korruptionsprävention getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen.

(3) Mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung ist das Landesamt für Verfassungsschutz nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 97) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die personalverwaltende Stelle unterrichtet die für die Sicherheitsüberprüfung zuständige Stelle unverzüglich über die beabsichtigte Verwendung einer Person, die für die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung benötigt. Diese Aufgabe kann innerhalb einer Dienststelle abweichend geregelt werden.

§ 5a

Geheimenschutzbeauftragte, Sabotageschutzbeauftragte

(1) Jede nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 zuständige Stelle soll zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Geheimenschutzbeauftragte oder einen Geheimenschutzbeauftragten sowie eine Vertretung bestellen. Sie oder er sorgt in ihrer oder seiner Dienststelle oder sonstigen öffentlichen Stelle für die Einhaltung dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Regelungen. Im Fall einer sicherheitsempfindlichen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 6 soll auch eine Sabotageschutzbeauftragte oder ein Sabotageschutzbeauftragter sowie eine Vertretung bestellt werden. Soweit eine Bestellung nach Satz 1 oder 3 nicht erfolgt, obliegt der Dienststellenleitung die Wahrnehmung dieser Funktion.

(2) Das Nähere zu den Aufgaben der Geheim- und Sabotageschutzbeauftragten regeln die allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Sinne des § 32 Abs. 3.

ZWEITER TEIL

Überprüfungsarten und Durchführungsmaßnahmen

§ 6

Arten der Sicherheitsüberprüfung

- (1) Entsprechend der vorgesehenen sicherheitsempfindlichen Tätigkeit wird entweder eine
1. einfache Sicherheitsüberprüfung nach § 7 (Ü1),
 2. erweiterte Sicherheitsüberprüfung nach § 8 (Ü2) oder
 3. erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 9 (Ü3)

durchgeführt.

(2) Ergeben sich bei der Sicherheitsüberprüfung sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die nur durch Maßnahmen der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung geklärt werden können, kann die zuständige Stelle mit Einwilligung der betroffenen und der einbezogenen Person sowie der Person nach § 2 Abs. 7 Satz 3 die nächsthöhere Art der Sicherheitsüberprüfung anordnen. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt. Wird die Einwilligung verweigert, gilt § 4 Abs. 1 Satz 7 entsprechend.

§ 7

Einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü1)

(1) Die einfache Sicherheitsüberprüfung ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu als VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. Tätigkeiten in Sicherheitsbereichen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 wahrnehmen sollen oder
3. eine Tätigkeit nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 wahrnehmen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

(2) Die zuständige Stelle kann in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 von der Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit dies im Einzelfall zulässt.

§ 8

Erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü2)

(1) Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu als GEHEIM eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. Zugang zu einer hohen Anzahl als VS-VERTRAULICH eingestufte Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können oder
3. Tätigkeiten an einer sicherheitsempfindlichen Stelle nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 wahrnehmen sollen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

(2) Von einer Sicherheitsüberprüfung nach Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach § 7 (Ü1) für ausreichend hält.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 kann die Sicherheitsüberprüfung einer Person unterbleiben, wenn diese

1. mit einer unaufschiebbaren sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll, für die keine überprüften Personen zur Verfügung stehen, oder

2. nur kurzzeitig, in der Regel höchstens vier Wochen, eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben soll

und sie durch eine entsprechend überprüfte Person begleitet wird.

(4) Sofern eine sicherheitsempfindliche Stelle neu festgestellt wird, ist die Sicherheitsüberprüfung für eine dort bereits tätige Person nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 unverzüglich durchzuführen.

§ 9

Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü3)

(1) Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu als STRENG GEHEIM eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. Zugang zu einer hohen Anzahl als GEHEIM eingestufte Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
3. beim Landesamt für Verfassungsschutz tätig sind oder
4. eine Tätigkeit für das Landesamt für Verfassungsschutz wahrnehmen, die eine Überprüfung rechtfertigt.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 3 dürfen die betroffenen Personen bereits vor einem Abschluss der Ü3 beim Landesamt für Verfassungsschutz tätig werden, soweit sie außerhalb der dienstlichen Räumlichkeiten des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen eingesetzt werden können und ihnen hierbei lediglich Zugriff auf als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte Informationen eingeräumt wird.

(2) Von einer Sicherheitsüberprüfung nach Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach §§ 7 oder 8 (Ü1 oder 2) für ausreichend hält.

§ 10

Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten

(1) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 7 (Ü1) trifft die mitwirkende Behörde folgende Maßnahmen:

1. sicherheitsmäßige Bewertung der Angaben in der Sicherheitserklärung nach § 11 unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, auch in Bezug auf die nach § 3 Abs. 3 Satz 1 einbezogenen Personen,
2. Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister und dem Gewerbezentralregister,
3. Anfragen an das Landeskriminalamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die in den letzten fünf Jahren innegehabten Wohnsitze der betroffenen Person liegen, das Bundeskriminalamt, die Bundespolizeidirektion und die Nachrichtendienste des Bundes,

4. Einholung einer Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister,
5. Abruf der nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 10 und 12 sowie Satz 2 Nr. 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370, 2026 I Nr. 121), gespeicherten Daten, soweit erforderlich,
6. Auskunftersuchen an das Ausländerzentralregister, soweit hierzu Anlass besteht und es sich nicht um freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger handelt.

(1a) Die mitwirkende Behörde kann zusätzlich eine Datenübersicht der Schufa Holding AG nach Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35), bei der betroffenen Person anfordern, wenn Hinweise auf eine mögliche finanzielle Angreifbarkeit bestehen. Bei Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist diese Datenübersicht in jedem Fall anzufordern. Die mitwirkende Behörde kann darüber hinaus zu der betroffenen Person in erforderlichem Maße Einsicht in allgemein zugängliche Internetseiten und den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke nehmen; bei Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 8 und 9 (Ü2 und 3) kann diese Einsicht auch zu der einbezogenen Person erfolgen. Die zuständige Stelle fragt zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit der betroffenen Person und einer nach § 3 Abs. 3 Satz 1 einbezogenen Person für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik beim Bundesarchiv – Stasi-Unterlagen-Archiv an, wenn diese vor dem 1. Januar 1970 geboren wurden und in dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft waren oder Anhaltspunkte für eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik vorliegen. Die Anfrage bezieht sich auch auf Hinweise über frühere Verbindungen zu einem ausländischen Nachrichtendienst. Ergibt die Anfrage sicherheitserhebliche Erkenntnisse, übermittelt sie die zuständige Stelle zur Bewertung an die mitwirkende Behörde. In den Fällen des Satz 4 und des Abs. 1 Nr. 1 findet für die in § 3 Abs. 3 Satz 1 einbezogenen Personen § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 7 und Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(2) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 8 (Ü2) trifft die mitwirkende Behörde zusätzlich zu Abs. 1 und 1a folgende Maßnahmen:

1. sofern nicht im Rahmen des Abs. 1 Nr. 3 erfolgt, Anfragen an die Polizeidienststellen, in deren Zuständigkeitsbereich die innegehabten Wohnsitze der betroffenen Person liegen, in der Regel beschränkt auf die letzten fünf Jahre,
2. Prüfung der Identität der betroffenen Person.

Hinsichtlich der nach § 3 Abs. 3 Satz 1 einbezogenen Person trifft die mitwirkende Behörde die in Satz 1, Abs. 1 und 1a genannten Maßnahmen.

(3) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 9 (Ü3) befragt die mitwirkende Behörde über die Maßnahmen nach Abs. 1, 1a und 2 hinaus die von der betroffenen Person in ihrer Sicherheitserklärung angegebenen Referenzpersonen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Befragung von nur einer oder zwei der angegebenen Referenzpersonen ausreichend sein; die Begründung ist aktenkundig zu machen. Darüber hinaus kann mindestens eine weitere geeignete Auskunftsperson befragt werden, um zu prüfen, ob die Angaben der betroffenen Person zutreffen und ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein Sicherheitsrisiko schließen lassen.

(4) Soweit es zur Feststellung einer sicherheitserheblichen Erkenntnis erforderlich ist, können die betroffene und die einbezogene Person selbst befragt werden. Reicht diese Befragung nicht aus, stehen ihr schutzwürdige Interessen entgegen oder erfordert es die Prüfung der Identität, kann die mitwirkende Behörde bei Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 7 bis 9 (Ü1

bis 3) bei anderen geeigneten Stellen, insbesondere Staatsanwaltschaften oder Gerichten, Akteneinsicht nehmen und bei Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 7 und 8 (Ü1 und 2) weitere geeignete Auskunftspersonen befragen oder Einzelmaßnahmen der nächst höheren Art der Sicherheitsüberprüfung durchführen. Ferner kann die betroffene Person aufgefordert werden, für die Aufklärung der sicherheitserheblichen Erkenntnis geeignete Unterlagen beizubringen.

(5) Die Überprüfung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum der letzten fünf Jahre, bei den in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Personen mindestens auf den Zeitraum der letzten zehn Jahre. In begründeten Einzelfällen kann bei den in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Personen ein kürzerer Zeitraum angenommen werden, der jedoch fünf Jahre nicht unterschreiten darf. Internationale Vorschriften, die einen anderen Zeitraum vorsehen, bleiben unberührt.

DRITTER TEIL

Verfahren

§ 11

Sicherheitserklärung

(1) In der Sicherheitserklärung sind von der betroffenen Person anzugeben:

1. Name und Vornamen, auch frühere, akademischer Grad,
2. Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeit, auch frühere und doppelte Staatsangehörigkeiten,
4. Familienstand, eine bestehende Lebensgemeinschaft,
5. Wohnsitze und Aufenthaltsorte von mehr als zwei Monaten, und zwar im Inland in den vergangenen fünf Jahren, im Ausland ab dem 18. Lebensjahr,
6. ausgeübter Beruf, telefonische und elektronische berufliche und private Erreichbarkeiten (letztere soweit erforderlich), aktuelle Nebentätigkeiten,
7. bisherige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und deren Anschrift,
8. Name und Vornamen, auch frühere, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Geschlecht der im Haushalt lebenden volljährigen Personen und das Verhältnis zu diesen,
9. Name und Vornamen, auch frühere, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der Eltern, Stief- und Pflegeeltern,
10. Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten, Wehr-, Zivil- oder Bundesfreiwilligendienstzeiten mit Ausbildungsstätten, Beschäftigungsstellen sowie deren Anschriften,
11. Details zu aktuell bestehenden Kreditverbindlichkeiten, über abgeschlossene oder laufende Insolvenzverfahren der betroffenen Person, über in den vergangenen fünf Jahren gegen sie durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und ob zurzeit die finanziellen Verpflichtungen erfüllt werden können,
12. Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der Deutschen Demokratischen Republik,
- 12a. Beziehungen zu kriminellen oder terroristischen Vereinigungen,

13. Beziehungen zu Personenzusammenschlüssen oder, nach § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, Beziehungen zu Einzelpersonen, die Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgen,
14. Beziehungen zu Organisationen, die von ihren Anhängern unbedingten Gehorsam verlangen,
15. anhängige Straf- und Disziplinarverfahren sowie strafrechtliche Verurteilungen im In- und Ausland,
16. Wohnsitze, Aufenthalte, Reisen, nahe Angehörige und sonstige Beziehungen in und zu Staaten, in denen nach Feststellung des Bundesministeriums des Innern besondere Sicherheitsrisiken für die mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit befassten Personen zu besorgen sind,
17. Adresse einer allgemein zugänglichen eigenen Internetseite, Benutzernamen oder ID bei öffentlichen Mitgliedschaften und Teilnahme in sozialen Netzwerken,
18. frühere Sicherheitsüberprüfungen,
19. die Daten zu den Nr. 1 bis 4, 12 bis 13 hinsichtlich der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners und der Person, mit der eine Lebensgemeinschaft besteht,
20. bei Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 8 und 9 (Ü2 und 3) die Anzahl der Kinder sowie die Nummer des Personalausweises oder Reisepasses nebst ausstellender Behörde und Ausstellungsdatum,
21. bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 9 (Ü3) drei Referenzpersonen mit Namen, Vornamen, Beruf, beruflicher und privater Anschrift und Rufnummern sowie zeitlicher Beginn der Bekanntschaft, auf Verlangen der zuständigen Behörde zusätzlich Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht, wenn dies für erforderlich gehalten wird.

Bei Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 8 und 9 (Ü2 und 3) sind zusätzlich von der betroffenen und der einbezogenen Person aktuelle Lichtbilder mit der Angabe des Jahres der Aufnahme beizufügen. Lichtbilder können in elektronischer Form verlangt werden.

(2) Werden Personen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 einbezogen, sind zusätzlich deren in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7, 11, 14 bis 17 und 20 genannte Daten mit Ausnahme der Anzahl der Kinder anzugeben.

(3) Bei Sicherheitsüberprüfungen der in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Personen sind zusätzlich die Wohnsitze seit der Geburt, Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnsitz der Kinder und Geschwister, abgeschlossene Straf- und Disziplinarverfahren, zwei Auskunftspersonen zur Identitätsfeststellung mit Namen, Vornamen, Anschrift und Verhältnis zur Person sowie alle Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der Deutschen Demokratischen Republik anzugeben.

(4) Die betroffene Person ist verpflichtet, die Sicherheitserklärung abzugeben und die zur Sicherheitsüberprüfung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Sie kann Angaben verweigern, die für sie, einen nahen Angehörigen im Sinne von § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung oder eine einbezogene Person die Gefahr strafrechtlicher oder disziplinarischer Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung begründen könnten. In diesem Fall gilt § 4 Abs. 1 Satz 7 entsprechend. Dies gilt auch, soweit für einen nahen Angehörigen der einbezogenen Person eine solche Gefahr begründet werden könnte. Über das Verweigerungsrecht ist die betroffene Person zu belehren.

(5) Die Sicherheitserklärung ist von der betroffenen Person der zuständigen Stelle zuzuleiten. Sie prüft die Angaben der betroffenen Person auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit. Zu diesem Zweck kann die Personalakte mit Zustimmung der betroffenen Person von der zuständigen Stelle eingesehen werden. Die zuständige Stelle leitet die Sicherheitserklärung an die mitwirkende Behörde weiter und beauftragt diese, eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen, es sei denn, die zuständige Stelle hat bereits bei der Prüfung der Sicherheitserklärung festgestellt, dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entgegensteht. Die mitwirkende Behörde kann mit Einwilligung der zuständigen Stelle und der betroffenen Person in die Personalakte Einsicht nehmen, wenn dies zur Klärung oder Beurteilung sicherheitserheblicher Erkenntnisse unerlässlich ist.

(6) Treten bei der betroffenen Person nach Abgabe der Sicherheitserklärung Anzeichen auf, die

1. auf einen Anbahnungs- und Werbungsversuch ausländischer Nachrichtendienste,
2. auf Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten,
3. auf Beziehungen zu kriminellen oder terroristischen Vereinigungen oder
4. auf Beziehungen zu Personenzusammenschlüssen oder Einzelpersonen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 13,

hindeuten könnten, so hat sie dies unverzüglich der zuständigen Stelle anzuzeigen. Entsprechendes gilt für einbezogene Personen.

§ 12

Abschluss der Sicherheitsüberprüfung

(1) Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, dass kein Sicherheitsrisiko nach § 2 Abs. 7 vorliegt, so teilt sie dies der zuständigen Stelle mit. Fallen Erkenntnisse an, die kein Sicherheitsrisiko begründen, aber weiterhin sicherheitserheblich sind, so werden diese mitgeteilt. Hierzu können auch Sicherheitshinweise gegeben werden. Die zuständige Stelle unterrichtet die betroffene Person über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung. Die Unterrichtung unterbleibt für Bewerberinnen und Bewerber des Verfassungsschutzes.

(2) Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt, unterrichtet sie schriftlich unter Darlegung der Gründe und ihrer Bewertung die zuständige Stelle. Bei nachgeordneten Stellen erfolgt die Unterrichtung über deren oberste Landesbehörde.

(2a) Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, dass die Sicherheitsüberprüfung nicht abgeschlossen werden kann, unterrichtet sie unter Darlegung der Gründe die zuständige Stelle. Ist ein Abschluss nicht möglich, weil die betroffene Person in Bezug auf den in § 10 Abs. 5 Satz 1 genannten Zeitraum nicht überprüfbar ist, teilt sie der zuständigen Stelle zusätzlich mit, welche Maßnahmen sie nach § 10 Abs. 1 bis 4 getroffen hat und welche sicherheitserheblichen Erkenntnisse sich hieraus ergeben haben.

(3) Die zuständige Stelle entscheidet, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit der betroffenen Person entgegensteht. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass ein solches Sicherheitsrisiko vorliegt, ist die Übertragung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ausgeschlossen. Im Zweifel hat das Sicherheitsinteresse Vorrang vor anderen Belangen.

Die zuständige Stelle kann zur Vermeidung der Feststellung der Sicherheitsrisiken Auflagen erlassen. Weicht die zuständige Stelle vom Votum der mitwirkenden Behörde ab, so teilt sie dies der mitwirkenden Behörde mit.

(4) Die zuständige Stelle unterrichtet die betroffene Person über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung. Abweichend von Satz 1 unterbleibt die Unterrichtung bei Bewerberinnen und Bewerbern beim Landesamt für Verfassungsschutz. Beabsichtigt die zuständige Stelle, von der Betrauung mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit abzusehen, gibt sie der betroffenen Person Gelegenheit, sich persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Diese kann zur Anhörung mit einem anwaltlichen Beistand oder einer Person ihres Vertrauens erscheinen. Die Anhörung erfolgt in einer Weise, die den Quellenschutz gewährleistet und den schutzwürdigen Interessen von Personen, die im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung befragt wurden und der Personen, die die Anhörung durchführen, Rechnung trägt. Sie unterbleibt, wenn sie einen erheblichen Nachteil für die Sicherheit des Bundes oder eines Landes zur Folge hätte, insbesondere bei Sicherheitsüberprüfungen der Bewerberinnen und Bewerber beim Landesamt für Verfassungsschutz. Stehen schutzwürdige Interessen der Personen, die die Anhörung durchführen, einer persönlichen Anhörung entgegen, kann diese auch schriftlich erfolgen. In beiderseitigem Einverständnis kann die Äußerung jederzeit auch schriftlich erfolgen.

(4a) Liegen im Hinblick auf die einbezogene Person tatsächliche Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko im Sinne des § 2 Abs. 7 vor, ist ihr Gelegenheit zu geben, sich vor der Feststellung eines solchen persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Abs. 4 Satz 4 bis 8 gilt entsprechend. Gleiches gilt für Fälle nach § 2 Abs. 7 Satz 3.

(5) Die Abs. 4 und 4a sind auch im Falle der Ablehnung einer Weiterbeschäftigung in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit anzuwenden.

(6) Eine Sicherheitsüberprüfung kann nicht abgeschlossen werden und wird eingestellt, wenn die betroffene oder einbezogene Person

1. die für den Abschluss der Sicherheitsüberprüfung erforderliche Mitwirkung verweigert oder
2. in Bezug auf den in § 10 Abs. 5 genannten Zeitraum nicht überprüfbar ist.

Die betroffene Person darf nur mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden, wenn eine Sicherheitsüberprüfung mit dem Ergebnis abgeschlossen wurde, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt. § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 13

Sicherheitserhebliche Erkenntnisse nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung

(1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde haben sich unverzüglich gegenseitig zu unterrichten, wenn nachträglich sicherheitserhebliche Erkenntnisse über die betroffene oder die einbezogene Person bekannt werden oder sich mitgeteilte Erkenntnisse als unrichtig erweisen.

(2) Die mitwirkende Behörde prüft die sicherheitserheblichen Erkenntnisse und stellt fest, ob ein Sicherheitsrisiko nach § 2 Abs. 7 vorliegt, und unterrichtet die zuständige Stelle über das Ergebnis der Prüfung. § 12 Abs. 3 bis 4a gilt entsprechend.

(3) Die personalverwaltende Stelle unterrichtet die für die Sicherheitsüberprüfung zuständige Stelle unverzüglich über Veränderungen der persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut sind oder

werden sollen, soweit diese für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich sind. Dazu zählen insbesondere

1. Umsetzung, Abordnung, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst,
2. Änderungen des Familienstandes, des Namens, des Vornamens, des Geschlechts, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit,
3. Anhaltspunkte für Überschuldung, insbesondere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Mitteilungen über Eröffnung und Abschluss eines Insolvenzverfahrens einschließlich des Restschuldbefreiungsverfahrens,
4. Straf- und Disziplinarsachen sowie dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen sowie
5. die Aufnahme einer Nebentätigkeit.

(4) Liegt eine sicherheitserhebliche Erkenntnis vor, kann die zuständige Stelle die weitere Betrauung der betroffenen Person mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit bis zu einer endgültigen Entscheidung über das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos untersagen, sofern die besondere Bedeutung der Erkenntnisse und die Art der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit dies erfordern und die Untersagung keinen Aufschub duldet. § 12 Abs. 4 Satz 3 bis 7 und Abs. 4a bleibt unberührt.

§ 14

Aktualisierung der Sicherheitserklärung und Wiederholungsüberprüfung

(1) Die Sicherheitserklärung ist der betroffenen Person, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, in der Regel alle fünf Jahre erneut von der zuständigen Stelle zuzuleiten und im Falle eingetretener Veränderungen von der betroffenen Person zu ergänzen. Die zuständige Stelle beauftragt die mitwirkende Behörde, die Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 und 1a im erforderlichen Umfang erneut durchzuführen und zu bewerten.

(2) Die zuständige Stelle kann eine Wiederholungsüberprüfung einleiten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse dies nahelegen. Unabhängig davon ist die Sicherheitsüberprüfung in der Regel im Abstand von zehn Jahren zu wiederholen. Das Verfahren bei der Wiederholungsüberprüfung entspricht dem der Erstüberprüfung; die mitwirkende Behörde kann von einer erneuten Identitätsprüfung sowie der erneuten Befragung der Referenzpersonen absehen.

(3) Die Wiederholungsüberprüfung und Aktualisierung erfolgt nur mit Einwilligung der betroffenen und der einbezogenen Person, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Wird die erforderliche Mitwirkung verweigert, ist die weitere Betrauung der betroffenen Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit unzulässig. § 12 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Reisebeschränkungen

(1) Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben, die eine Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 8 und 9 (Ü2 und 3) erfordert, können verpflichtet werden, Dienst- und Privatreisen in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, der zuständigen Stelle oder der nicht öffentlichen Stelle nach § 23 rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Verpflichtung kann auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit angeordnet werden.

(2) Die Reise kann von der zuständigen Stelle untersagt werden, wenn Anhaltspunkte zur Person oder eine besonders sicherheitsempfindliche Tätigkeit vorliegen, die eine erhebliche Gefährdung durch ausländische Nachrichtendienste erwarten lassen.

(3) Ergeben sich bei einer Reise Anhaltspunkte, die auf einen Anbahnungs- oder Werbungsversuch ausländischer Nachrichtendienste hindeuten, so ist die zuständige Stelle nach Abschluss der Reise unverzüglich zu unterrichten.

VIERTER TEIL

Akten über die Sicherheitsüberprüfung, Datenverarbeitung

§ 16

Datenerhebung

(1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde dürfen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten erheben. Die betroffene Person sowie die sonstigen zu befragenden Personen und nicht öffentlichen Stellen sind auf den Zweck der Erhebung, die Auskunftspflichten nach diesem Gesetz und auf eine dienst-, arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Bei Sicherheitsüberprüfungen der in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Personen kann die Angabe der erhebenden Stelle gegenüber den sonstigen zu befragenden Personen oder nicht öffentlichen Stellen unterbleiben, wenn dies zum Schutz der betroffenen Person oder des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist.

(2) Die zuständige Stelle erhebt die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person oder bei der einbezogenen Person. Reicht diese Erhebung nicht aus oder stehen ihr schutzwürdige Interessen der betroffenen oder der einbezogenen Person entgegen, können bei anderen geeigneten Personen oder Stellen, insbesondere Staatsanwaltschaften, Gerichten, Behörden, Verbänden, Arbeitskolleginnen oder Arbeitskollegen, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Geschäftspartnerinnen oder Geschäftspartnern, Daten erhoben werden.

§ 17

Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte

(1) Die zuständige Stelle führt über die betroffene Person eine Sicherheitsakte, in die alle die Sicherheitsüberprüfung betreffenden Informationen aufzunehmen sind.

(2) Informationen über die persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit befasst sind, sind zu der Sicherheitsakte zu nehmen, soweit sie für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich sind. Dazu zählen insbesondere

1. Zuweisung und Übertragung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, die dazu erteilte Ermächtigung sowie deren Änderung und Beendigung,
2. Umsetzung, Abordnung, Versetzung und die Beendigung oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
3. Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit sowie Beginn und Ende einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft,

4. Anhaltspunkte für Überschuldung, insbesondere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Mitteilungen über abgeschlossene und laufende Insolvenzverfahren und
5. Straf- und Disziplinarsachen sowie dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen.

(3) Die Sicherheitsakte ist keine Personalakte. Sie ist gesondert zu führen und darf weder der personalverwaltenden Stelle noch der betroffenen Person zugänglich gemacht werden; § 22 Abs. 6 bleibt unberührt. Im Falle des Wechsels der Dienststelle oder des Dienstherrn ist die Sicherheitsakte nach dort abzugeben, wenn auch dort eine sicherheitserhebliche Tätigkeit ausgeübt werden soll. Dient die Sicherheitsakte der Vorbereitung eines Wechsels nach Satz 3, so kann die Sicherheitsakte kurzzeitig zur Einsicht zugänglich gemacht werden.

(4) Die mitwirkende Behörde führt über die betroffene Person eine Sicherheitsüberprüfungsakte, in die aufzunehmen sind:

1. Informationen, die die Sicherheitsüberprüfung, die durchgeführten Maßnahmen und das Ergebnis betreffen,
2. die Beendigung oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
3. die in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 5 genannten Daten.

(5) Die zuständige Stelle ist verpflichtet, die in Abs. 4 Nr. 2 und 3 genannten Daten unverzüglich der mitwirkenden Behörde zu übermitteln.

(6) Die Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte dürfen auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 18

Aufbewahrung und Vernichtung der Akten

(1) Die Sicherheitsakte und die Sicherheitsüberprüfungsakte sind gesondert aufzubewahren und gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

(2) Die Sicherheitsakte ist bei der zuständigen Stelle spätestens ein Jahr nachdem feststeht, dass die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat, zu vernichten, es sei denn, sie willigt in die weitere Aufbewahrung ein oder es ist ein Widerspruchsverfahren oder ein Gerichtsverfahren wegen Nichtaufnahme der Tätigkeit anhängig. Im Übrigen sind die Sicherheitsakten bei der zuständigen Stelle fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu vernichten, es sei denn, die betroffene Person willigt in die weitere Aufbewahrung ein oder es ist beabsichtigt, ihr in absehbarer Zeit erneut eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zu übertragen oder sie dazu zu ermächtigen. Willigt die betroffene Person in die weitere Aufbewahrung ein, so ist die Sicherheitsakte spätestens zehn Jahre ab den in Satz 1 und 2 bestimmten Zeitpunkten zu vernichten. Im Falle eines Widerspruchs- oder Gerichtsverfahrens ist die Sicherheitsakte nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu vernichten. Für die Sicherheitsakten der in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Personen gilt Abs. 3 entsprechend. Stirbt die betroffene Person, sind die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung unverzüglich zu vernichten.

(3) Die Sicherheitsüberprüfungsakte bei der mitwirkenden Behörde ist nach den in § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Fristen zu vernichten.

(4) Das Hessische Archivgesetz vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 493) in der jeweils geltenden Fassung findet auf die Unterlagen der Sicherheitsüberprüfung keine Anwendung.

§ 19

Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien

(1) Die zuständige Stelle darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten, ihre Aktenfundstelle und die der mitwirkenden Behörde sowie die Angaben zur Beschäftigungsstelle, Verfügungen zur Bearbeitung des Vorganges und Angaben der beteiligten Behörden in Dateien automatisiert speichern, verändern und nutzen.

(2) Die mitwirkende Behörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben

1. die in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten der betroffenen und der nach § 3 Abs. 3 Satz 1 einbezogenen Person sowie die Aktenfundstelle,
2. Verfügungen zur Bearbeitung des Vorgangs sowie
3. sicherheitserhebliche Erkenntnisse und Erkenntnisse, die ein Sicherheitsrisiko begründen,

in Dateien automatisiert speichern, verändern und nutzen. Die Daten nach Satz 1 Nr. 1 dürfen auch in den nach § 6 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässigen gemeinsamen Dateien gespeichert werden.

§ 20

Übermittlung und Zweckbindung

(1) Die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen von der zuständigen Stelle oder mitwirkenden Behörde nur für

1. die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zwecke,
2. Zwecke parlamentarischer Untersuchungsausschüsse oder der Parlamentarischen Kontrollkommission nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Verfassungsschutzkontrollgesetzes vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 302, 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom [Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Neufassung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlussachengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften],

genutzt und übermittelt werden. Die Übermittlung an Polizei und Staatsanwaltschaften zu Zwecken der Strafverfolgung ist zulässig, wenn die Strafverfolgung auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Die zuständige Stelle darf die gespeicherten personenbezogenen Daten darüber hinaus für Zwecke der disziplinarrechtlichen Verfolgung sowie dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen nutzen und übermitteln, wenn dies zu dem mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zweck erforderlich ist. Die mitwirkende Behörde darf die gespeicherten personenbezogenen Daten darüber hinaus zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes im Rahmen des erforderlichen Umfangs nutzen und übermitteln, soweit dies zwingend erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung der nach § 19 in Dateien gespeicherten Daten ist nur zulässig, soweit sie für die Erfüllung der in Abs. 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Die nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gespeicherten Daten dürfen nach Maßgabe von Abs. 1 Satz 4 für Zwecke des Verfassungsschutzes genutzt und übermittelt werden.

(3) Die mitwirkende Behörde darf personenbezogene Daten nach Abs. 1 und 2 nur an öffentliche Stellen übermitteln.

(4) Die Nutzung oder Übermittlung unterbleibt, soweit gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(5) Die Empfängerin oder der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr oder ihm übermittelt werden.

§ 21

Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

(1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde haben personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies bei den betreffenden Daten zu vermerken oder, falls die Daten in einer Datei gespeichert sind, auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen

1. von der zuständigen Stelle

- a) spätestens nach einem Jahr, wenn die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt, es sei denn, sie willigt in die weitere Speicherung ein oder es ist ein Widerspruchsverfahren oder ein Gerichtsverfahren wegen Nichtaufnahme der Tätigkeit anhängig; § 18 Abs. 2 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung,
- b) nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, es sei denn, sie willigt in die weitere Speicherung ein oder es ist beabsichtigt, sie in absehbarer Zeit mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen,

2. von der mitwirkenden Behörde

- a) wenn die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat
 - aa) innerhalb eines Jahres, wenn keine sicherheitserheblichen Erkenntnisse angefallen sind,
 - bb) nach Ablauf von fünf Jahren, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse angefallen sind,
- b) nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit
 - aa) bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen nach § 7 (Ü1) nach Ablauf von fünf Jahren,
 - bb) bei allen übrigen Überprüfungsarten nach zehn Jahren.

Im Übrigen sind in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist.

(3) Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. In diesem Fall sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet und genutzt werden.

§ 22

Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten

(1) Auf Antrag ist von der zuständigen Stelle oder mitwirkenden Behörde Auskunft zu erteilen, welche Daten über die anfragende Person im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeichert wurden.

(2) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an die mitwirkende Behörde, ist sie nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden

und deswegen das Interesse der anfragenden Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung ist zu begründen, es sei denn durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, würde der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet. In diesem Fall sind die Gründe der Auskunftsverweigerung aktenkundig zu machen. Die anfragende Person ist auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Hessische Beauftragte oder den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann.

(5) Wird der anfragenden Person keine Auskunft erteilt, so ist sie auf ihr Verlangen der oder dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung der oder des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an die anfragende Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(6) Die zuständige Stelle gewährt der anfragenden Person Einsicht in die bei ihr geführten Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist. Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Die Auskunft und die Einsichtnahme sind unentgeltlich.

FÜNFTER TEIL

Besondere Bestimmungen für den nicht öffentlichen Bereich

§ 23

Nicht öffentlicher Bereich

(1) Die besonderen Bestimmungen des Fünften Teils finden nur Anwendung für Sicherheitsüberprüfungen von betroffenen Personen,

1. die sicherheitsempfindliche Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in nicht öffentlichen Stellen wahrnehmen oder
2. denen von einer nicht öffentlichen Stelle eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 übertragen werden soll.

(2) Sofern sicherheitsempfindliche Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 durch nicht öffentliche Stellen in öffentlichen Stellen durchgeführt werden, finden die Sonderregelungen im Sinne des Fünften Teils nur mit Zustimmung der für Angelegenheiten von Industrie, Mittelstand, Handwerk, Handel und Dienstleistungsbetrieben zuständigen obersten Landesbehörde Anwendung.

§ 24

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Stelle für Sicherheitsüberprüfungen bei sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten nach

1. § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ist die für Angelegenheiten von Industrie, Mittelstand, Handwerk, Handel und Dienstleistungsbetrieben zuständige oberste Landesbehörde,
2. § 1 Abs. 2 Nr. 4 ist die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a zuständige Stelle, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Aufgaben der nicht öffentlichen Stelle übernimmt für den Bereich

1. des Geheimschutzes nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 eine Sicherheitsbevollmächtigte oder ein Sicherheitsbevollmächtigter und
2. des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 eine Sabotageschutzbeauftragte oder ein Sabotageschutzbeauftragter.

Für die in Satz 1 genannten Personen ist eine Vertretung zu bestellen.

(3) Die Aufgaben der nicht öffentlichen Stelle nach diesem Gesetz sind von einer von der Personalverwaltung, der oder dem Datenschutzbeauftragten und der Ansprechperson für Korruptionsprävention getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen zulassen, wenn die nicht öffentliche Stelle sich verpflichtet, Informationen, die ihr im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung bekannt werden, nur für solche Zwecke zu gebrauchen, die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgt werden.

§ 25

Sicherheitserklärung

Abweichend von § 11 Abs. 5 Satz 1 leitet die betroffene Person ihre Sicherheitserklärung der nicht öffentlichen Stelle zu, in der sie beschäftigt ist oder werden soll. Werden Personen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 einbezogen, fügt die betroffene Person deren Einwilligung bei. Die nicht öffentliche Stelle prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und darf, soweit dies erforderlich ist, die Personalunterlagen beiziehen. Sie gibt die Sicherheitserklärung an die zuständige Stelle weiter und teilt dieser vorhandene sicherheitserhebliche Erkenntnisse mit.

§ 26

Abschluss der Sicherheitsüberprüfung, Weitergabe sicherheitserheblicher Erkenntnisse

Die zuständige Stelle unterrichtet die nicht öffentliche Stelle nur darüber, dass die betroffene Person zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ermächtigt oder nicht ermächtigt wird oder zu einer solchen zugelassen oder nicht zugelassen werden darf. Erkenntnisse, die die Ablehnung oder Aufhebung der Ermächtigung zur oder die Zulassung zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betreffen, dürfen nicht mitgeteilt werden. Sofern es zu dem mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zweck zwingend erforderlich ist, können abweichend von Satz 2 sicherheitserhebliche Erkenntnisse an die nicht öffentliche Stelle übermittelt werden; sie dürfen von ihr ausschließlich zu diesem Zweck genutzt werden. Die nicht öffentliche Stelle hat die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse über die betroffene oder die einbezogene Person bekannt werden. Wurde eine Person noch nicht zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ermächtigt oder zugelassen oder wurde ihr die Ermächtigung oder Zulassung entzogen, so ist ein Einsatz an einer sicherheitsempfindlichen Stelle untersagt.

§ 27

Aktualisierung der Sicherheitserklärung

(1) Die nicht öffentliche Stelle leitet der betroffenen Person, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, auf Anforderung der zuständigen Stelle die Sicherheitserklärung in der Regel alle fünf Jahre erneut zu.

(2) Die betroffene Person hat die in der Sicherheitserklärung angegebenen Daten im Falle eingetretener Veränderungen zu aktualisieren. § 25 Satz 3 gilt entsprechend. Die zuständige Stelle beauftragt die mitwirkende Behörde, die Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 und 1a im erforderlichen Umfang erneut durchzuführen und zu bewerten.

§ 28

Übermittlung von Informationen über persönliche und arbeitsrechtliche Verhältnisse

(1) Die nicht öffentliche Stelle hat der zuständigen Stelle unverzüglich Veränderungen der persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut sind oder betraut werden sollen, mitzuteilen, soweit dies für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich ist, insbesondere:

1. das Ausscheiden aus oder die Nichtaufnahme einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
2. Änderungen des Namens, des Vornamens, des Geschlechts, eines Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit,
3. Änderungen des Familienstandes, Auflösung einer bestehenden Lebenspartnerschaft oder Begründung oder Aufhebung einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft und
4. auf Anfrage der zuständigen Stelle im Einzelfall weitere bei der nicht öffentlichen Stelle vorhandene Informationen zur Aufklärung sicherheitserheblicher Erkenntnisse.

(2) § 3 Abs. 3 Satz 3 bis 5, § 12 Abs. 1 Satz 4 und § 13 Abs. 3 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der zuständigen die nicht öffentliche Stelle tritt.

§ 29

Sicherheitsakte der nicht öffentlichen Stelle

Die nicht öffentliche Stelle führt eine Sicherheitsakte. Für die Sicherheitsakte der nicht öffentlichen Stelle gelten § 17 Abs. 1 bis 3 und § 18 Abs. 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sicherheitsakte der nicht öffentlichen Stelle bei einem Wechsel des Arbeitgebers nicht

abgegeben wird. Ebenso ist die Sicherheitsakte dem oder der internen Datenschutzbeauftragten nicht zugänglich zu machen.

§ 30

Datenverarbeitung, Datennutzung und Datenberichtigung in automatisierten Dateien

Die nichtöffentliche Stelle darf die nach diesem Gesetz zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten der betroffenen Person in automatisierten Dateien speichern, verändern und nutzen. Die für die zuständige Stelle geltenden Vorschriften zur Berichtigung, Löschung und Sperrung finden Anwendung.

SECHSTER TEIL

Straf- und Schlussvorschriften

§ 31

Strafvorschrift

(1) Wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes

1. speichert, verändert oder übermittelt,
2. zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder
3. abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. die Übermittlung von durch dieses Gesetz geschützten personenbezogenen Daten, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht oder
2. entgegen § 20 Abs. 1 oder § 26 Satz 3 Daten durch Weitergabe innerhalb der Stelle an einen anderen für andere Zwecke nutzt.

(3) Handelt die Täterin oder der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 32

Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. welche Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Landes oder nicht öffentliche Stellen oder Teile von ihnen lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen mit sicherheitsempfindlichen Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 sind,

2. dass abweichend von

- a) § 24 Abs. 1 Nr. 1 eine andere oberste oder obere Landesbehörde
- b) § 24 Abs. 1 Nr. 2 eine andere oberste Landesbehörde

zuständige Stelle ist.

(2) Die jeweils zuständige Ministerin oder der jeweils zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den jeweiligen Geschäftsbereich

- 1. im Einvernehmen mit der für Grundsatzfragen der allgemeinen Verwaltungs- und Behördenorganisation zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Behörden oder sonstige öffentliche Stellen oder Teile von ihnen zum Sicherheitsbereich zu erklären und
- 2. abweichend von der durch Rechtsverordnung nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b bestimmten obersten Landesbehörde eine andere öffentliche Stelle als zuständige Stelle nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 zu bestimmen

(3) Die für die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen. Die für Angelegenheiten von Industrie, Mittelstand, Handwerk, Handel und Dienstleistungsbetrieben zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde für den nicht öffentlichen Bereich allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen.

§ 32a

Anwendung des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes und unabhängige Datenschutzkontrolle

(1) Für die Anwendung der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. 2018, 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), gilt Folgendes:

- 1. § 1 Abs. 8, § 14 Abs. 1 und 3 bis 5 und § 19 finden keine Anwendung,
- 2. die §§ 37, 41, 46 Abs. 1 bis 4 sowie die §§ 47, 48, 49 Abs. 1 und 2, 57, 59 und 78 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Jede Person kann sich an die Hessische Beauftragte oder den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach diesem Gesetz durch öffentliche oder nicht öffentliche Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(3) Die oder der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überwacht bei öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen die Einhaltung der anzuwendenden Vorschriften über den Datenschutz bei der Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes. Der Kontrolle durch die Hessische Beauftragte oder den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit unterliegen auch nicht personenbezogene Daten in Akten über die Sicherheitsüberprüfung, wenn die betroffene Person der Kontrolle der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall gegenüber der oder dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit widerspricht.

(4) Die öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Hessische Beauftragte oder den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihr oder ihm ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu seinen oder ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Kontrolle nach Abs. 2 stehen,
2. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

Dies gilt nicht, soweit die zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass die Auskunft, die Einsicht oder der Zutritt die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde.

§ 32b

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen) eingeschränkt werden.

§ 33

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2036 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung des Verfassungsschutzkontrollgesetzes¹

Dem § 1 Abs. 5 des Verfassungsschutzkontrollgesetzes vom 25. Juni 2018 (GVBl. 302, 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 97), werden folgende Sätze angefügt:

„Für den Fall des Satz 3 gilt für die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission, die nicht dem neu gewählten Landtag angehören, § 3 Abs. 4 Nr. 1 des Hessischen Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlusssachengesetzes vom [Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Neufassung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlusssachengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften], bis zum Ausscheiden aus der Parlamentarischen Kontrollkommission für die Ausübung dieser Tätigkeit weiter. Sofern nicht innerhalb eines Jahres nach Durchführung der Neuwahlen des Landtags die neuen Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission gewählt wurden, gilt Satz 5 nicht mehr.“

Artikel 3

Inkrafttreten

¹ Ändert FFN 18-8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

A Allgemeines

Das HSÜVG regelt die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen im Rahmen des personellen Geheimschutzes und des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes. Es orientiert sich dabei an der Gesetzgebung des Bundes.

Die Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen hat einen bedeutenden Einfluss auf den Umgang mit sensiblen Informationen. Beim Umgang mit Verschlussachen (VS) muss möglichst sichergestellt werden können, dass die entsprechenden Personen die Vorgaben im Umgang mit VS einhalten und die Informationen Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden. Das Sicherheitsinteresse des Landes ist in diesem Bereich sehr hoch, da die unbefugte Kenntnisnahme dieser Informationen weitreichende Folgen für das Land haben kann. Daher ist stets eine umfassende Abwägung des Sicherheitsinteresses des Landes mit den Rechten der betroffenen Personen durchzuführen.

Um dieses dauerhaft hohe Schutzniveau zu gewährleisten wird dieses HSÜVG neu erlassen und ersetzt das HSÜVG vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 364); zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 406). Der Neuerlass dient unter anderem der Umsetzung und Beachtung des Artikel 12a der Hessischen Verfassung.

Daher werden in der folgenden Begründung die Änderungen gegenüber der Fassung des HSÜVG vom 19. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019, dargestellt. Für die unveränderten Regelungen gilt die bisherige Begründung weiterhin fort.

Änderung § 1

In Abs. 1 wird ein S. 4 angefügt. Durch das Einfügen soll das Ziel des personellen Sabotageschutzes klargestellt und der Zweck und das Ziel des Gesetzes hinreichend bestimmt werden.

Es werden die Nr. 5 und 6 in Abs. 2 neu aufgenommen. Durch die Aufnahme der neuen Nr. 5 und 6 soll eine Klarstellung herbeigeführt werden, welches in der Praxis bereits entsprechend gehandhabt wird.

Durch Nr. 5 wird explizit aufgeführt, dass auch in anderen Vorschriften außerhalb des HSÜVG eine Sicherheitsüberprüfung für verschiedene Aufgabenbereiche verlangt werden kann. Auch aufgrund einer solchen Vorschrift wird sodann eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit wahrgenommen. Hierbei ist jedoch ein Verweis auf das HSÜVG notwendig.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) nehmen Aufgaben wahr, die besonders sensibel sind. Daher ist die Identität der Mitarbeiter in vielen Bereichen eine vertrauliche Information. Durch die Kenntnis der entsprechenden Mitarbeiter oder die Kenntnis der Tätigkeit der Mitarbeiter können Rückschlüsse auf das Vorhandensein der entsprechenden sensiblen Informationen gezogen werden oder auch bei Preisgabe der entsprechenden Personalien schwere Folgen eintreten. Um dies zu vermeiden soll die rechtliche Grundlage für die Überprüfung der Personen geschaffen werden, die aufgrund des Zugangs zu Personalinformationen entsprechende Informationen erhalten oder sich beschaffen können.

Änderung § 2

In Abs. 7 wird Satz 1 Nr. 2 Buchst. c neu gefasst und ein Satz 3 wird angefügt. Die Vorschrift in Satz 1 Nr. 2 Buchst. c wird dahingehend konkretisiert, dass ein Sicherheitsrisiko nicht mehr nur bei einer besonderen Gefährdung durch extremistische Organisationen ein Sicherheitsrisiko nach § 2 Abs. 7 Nr. 2 c angenommen werden kann, die Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BVerfSchG verfolgen, sondern auch bei Einzelpersonen. Dies dient der Klarstellung.

Durch die Ergänzung in § 2 Abs. 7 S. 3 sollen künftig bei einer Ü1 alle Erkenntnisse zu einem Sicherheitsrisiko führen, die einer sicherheitsmäßigen Bewertung unterzogen werden. Auch bei einer SÜ 1 findet eine sicherheitsmäßige Bewertung der Angaben in der Sicherheitserklärung statt, sodass auch die sich daraus ergebenden sicherheitserheblichen Erkenntnisse, die eine Feststellung eines Sicherheitsrisikos bei einer sonst nur bei einer Ü2 oder Ü3 einbezogenen Person führen, auch im Rahmen der Ü1 Berücksichtigung finden sollen.

Erlangte Erkenntnisse über ein Sicherheitsrisiko dürfen sich nicht alleine nach der Art der durchzuführenden Sicherheitsüberprüfung richten, sondern müssen das Ergebnis der zulässigerweise durchzuführenden Recherchen und Bewertungen sein. Treten durch vom HSÜVG gedeckten und vorgesehenen Erkundungen sicherheitserhebliche Erkenntnisse auf, so sind sie in jedem Fall auch in die Bewertung mit einzubeziehen. Die Grenze wird dort gezogen, wo eine Überprüfung aufgrund der Art der Sicherheitsüberprüfung nicht hätte stattfinden dürfen.

Um die größtmögliche Wirksamkeit und Sicherheit der Sicherheitsüberprüfung zu gewährleisten, ist jede zulässigerweise erlangte Kenntnis eines Sicherheitsrisikos einzubeziehen. Eine Überprüfung wäre anderenfalls hinfällig. Ebenso bestünde ein Wertungswiderspruch zu einer Ü2 und Ü3.

Änderung § 3

Die Aufzählung in Abs. 3 wird neu gefasst. Durch die Anpassung wird redaktionell klargestellt, dass sich grundsätzlich die in Abs. 3 aufgeführten Personen, die in eine Ü2 oder Ü3 einbezogen werden sollen, gegenseitig ausschließen. Daher ist die zutreffende Person auszuwählen und die Sicherheitsüberprüfung mit einzubeziehen.

Änderung § 4

In Abs. 1 wird nach Satz 3 ein neuer Satz angefügt und im neuen Satz 7 wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen. § 3a Abs. 4 HVwVfG neu schreibt vor, dass die Schriftform durch die Textform ersetzt werden darf, soweit keine andere Regelung getroffen wird. Aufgrund des erheblichen Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen soll hier allerdings die Schriftform zwingend beibehalten werden. Daher wird § 3a Abs. 4 HVwVfG neu ausgeschlossen.

Der Einschub im neuen Satz 7 soll eine redaktionelle Klarstellung sein. Ist eine Person bereits ermächtigt zur Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, kann auch im Rahmen einer Wiederholungsüberprüfung die Einwilligung abgelehnt werden. In einem solchen Fall ist sprachlich nicht nur die Übertragung ausgeschlossen, sondern die bisherige Übertragung ist zu widerrufen.

Änderung § 5

Neben redaktionellen Anpassungen wird ein neuer Abs. 4 angefügt. Um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden und Sicherheitsüberprüfungen zeitnah einleiten zu können soll die personalverantwortliche Stelle zeitnah eine Meldung abgeben, dass umgehend die Sicherheitsüberprüfung eingeleitet werden muss. Mit dem Begriff der Verwendung sollen alle Fälle erfasst werden, in denen eine Person auf eine Stelle mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit gelangen kann. Umfasst sind daher nicht nur Einstellungen, sondern beispielsweise auch Umsetzungen, Abordnungen oder Versetzungen. Da der personalverwaltenden Stelle nicht zwangsläufig immer alle Informationen bekannt sind, die zur Bewertung der Notwendigkeit der Sicherheitsüberprüfung

dienen, kann innerhalb jeder Dienststelle eine entsprechend andere organisatorische Regelung eingeführt werden.

Änderung § 6

In Abs. 2 wird Satz 1 angepasst. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung. Sofern auch Erkenntnisse bei einer Ü1 aufgrund der Änderung in § 2 Abs. 7 S. 3 ein Sicherheitsrisiko begründen können, so ist für eine nächst höhere Art der Sicherheitsüberprüfung auch die Einwilligung dieser Person notwendig.

Änderung § 7

In § 1 Abs. 2 Nr. 3 (neu) wird eine Sicherheitsüberprüfung für Personen normiert, denen die Aufgaben der Bearbeitung von Personalangelegenheiten von Beschäftigten des LfV übertragen worden sind. Die Ergänzung in § 7 Abs. 1 dient der Klarstellung, dass hierfür eine Ü1 erforderlich ist.

Änderung § 9

In Abs. 1 wird eine neue Nr. 4 und ein Satz 2 angefügt. Durch das Einfügen der Nr. 4 soll auch für Personen, die zwar nicht direkt beim LfV tätig sind, allerdings diesen Personen in etwa gleichgestellt sind, ebenfalls eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü3) durchgeführt werden. Diese Personen sind zwar nicht selbst beim LfV tätig, nehmen jedoch Aufgaben wahr, die aufgrund ihrer Sensibilität dem Wissensstand entsprechend, wie bei einer Tätigkeit im LfV selbst. Hierdurch sollen gleichwertige Verhältnisse geschaffen werden. Solche Personen sind in etwa Hilfspersonen aus anderen Behörden, die aufgrund ihrer Tätigkeit ein Wissen anhäufen oder Kenntnisse erlangen, sodass eine Gleichstellung der Person mit einer beim LfV tätigen Person angenommen werden kann. Dies ist im Einzelfall aufgrund des konkreten Arbeitsgebietes, der dort erlangten Kenntnisse und der daraus resultierenden Folgen zu bewerten. Aufgrund des Eingriffs einer Sicherheitsüberprüfung in die Rechte des Einzelnen ist hier stets das Sicherheitsbedürfnis des LfV mit den Persönlichkeitsrechten des Betroffenen gegeneinander abzuwägen.

Das Einfügen des Satz 2 soll es für ausgewählten Personen gestatten, bereits vor dem Abschluss der für eine Tätigkeit beim LfV notwendigen Ü 3 ihre Tätigkeit dort aufzunehmen. Dies soll aber nur in den beschriebenen Ausnahmen möglich sein. Nur unter Beachtung der beschriebenen Anforderungen kann eine vorzeitige Tätigkeit mit den Sicherheitsanforderungen vereinbar sein. Von der Regelung soll nur Gebrauch gemacht werden, sofern keine Anhaltspunkte, die schon vor Abschluss des Ü 3 bekannt sind, gegen eine Aufnahme der Tätigkeit sprechen. Die Ausnahme soll nur für das LfV gelten, da gerade dort aufgrund der hohen Anforderungen und der zwingend notwendigen Sicherheitsüberprüfung andernfalls keine Beschäftigung möglich ist. In anderen Bereichen wäre zumindest während der Dauer der Sicherheitsüberprüfung eine Übergangsbeschäftigung an einem anderen Einsatzort möglich.

Änderung § 10

In Abs. 1 wird eine neue Nr. 5 eingefügt. Der Abruf bei den Meldebehörden soll dazu dienen, die Identität der betroffenen Person zu verifizieren und die Richtigkeit der angegebenen Adressdaten zu überprüfen. Gleichzeitig geben die Informationen Aufschluss zur Nachvollziehbarkeit anderer Angaben. Da die Angaben in der Sicherheitserklärung die Basis für eine Sicherheitsüberprüfung bilden, müssen die dort getätigten Angaben auch überprüfbar sein. Ohne die Möglichkeit der Kontrolle der Richtigkeit kann eine lückenlose Sicherheitsüberprüfung nicht garantiert werden. Nur so können beispielsweise alle früheren Wohnorte oder Nachnamen auch tatsächlich verifiziert.

Ein Abruf soll nur erfolgen, soweit dieser erforderlich ist. Ein Abruf bei jeder Sicherheitsüberprüfung ist nicht notwendig und daher auch nicht angezeigt. Bei begründeten Anlässen soll daher eine Anfrage zulässig sein.

In Abs. 1a wird Satz 3 neu gefasst. Im Übrigen werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. In Abs. 1a Satz 3 soll die mitwirkende Behörde zu der betroffenen Person im erforderlichen Maße Einsicht in allgemein zugängliche Internetseiten und den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke nehmen können. Durch die Streichung des Wortes „eigene“ wird nur sprachlich verdeutlicht, dass nicht nur die allgemein zugänglichen Internetseiten der zu überprüfenden Person eingesehen werden können, sondern jegliche Internetseiten.

Durch die Streichung des Wortes wird grundsätzlich kein Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen oder Dritter herbeigeführt. Die Möglichkeit der Einsicht in allgemein zugängliche Internetseiten kann schon aus der Tatsache heraus nicht in Rechte eingreifen, da der Internetseitenbetreiber oder die einstellende Person selbst durch die Möglichkeit der öffentlichen Einsicht sich bereits hiermit einverstanden erklärt. Da nicht nur die eigenen Internetseiten Aufschluss über die Netzwerkaktivität der zu überprüfenden Person bieten kann, sondern auch andere Internetseiten, auf denen die zu überprüfende Person zum Beispiel namentlich erwähnt wird, ist auch diese Einsicht für die Bewertung eines Sicherheitsrisikos sinnvoll.

Aufgrund der stetig wachsenden Digitalisierung werden stetig mehr Informationen im Internet geteilt und zur Verfügung gestellt. Dabei hat der Ersteller der Internetseite selbst die Möglichkeit, den Zugang durch entsprechende Mittel zu beschränken. Ist dies nicht der Fall, so liegen diese Informationen offen grundsätzlich von jedem einsehbar vor. Es wäre eine erhebliche Lücke im Rahmen des Sicherheitsüberprüfungsrechts, sofern diese für jeden öffentlich zugänglichen Seiten nicht gerade für die Bewertung eines Sicherheitsrisikos herangezogen werden könnten.

Durch die Streichung des Wortes „eigene“ dürfen trotzdem weiterhin nur allgemein zugängliche und öffentlich sichtbare Teile eingesehen werden. Sind Daten, die grundsätzlich nicht den Anforderungen entsprechen, durch einen Angriff, ein Datenleck, oder ähnliches, demnach nicht ordnungsgemäß öffentlich zugänglich, so sind diese Daten wie nicht öffentlich zugängliche Daten zu behandeln.

Das Stasi-Unterlagen-Archiv wurde zum 17. Juni 2021 vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik an das Bundesarchiv übertragen. Dies wird hiermit umgesetzt.

In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe von Abs. 1a ergänzt. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Befugnis der Überprüfung findet sich bereits in § 10 Abs. 1a selbst.

In Abs. 3 wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Die Befragung von Referenzpersonen nehmen bei einer durchzuführenden Sicherheitsüberprüfung einen erheblichen Zeitanteil ein, dient jedoch auch der Erhöhung des Sicherheitsniveaus gegenüber einer Ü2. Um dieses Sicherheitsniveau hoch zu halten, jedoch auch in begründeten Fällen die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung zu beschleunigen, soll künftig die Befragung von weniger als drei Referenzpersonen in begründeten Ausnahmefällen ermöglicht werden. Begründete Ausnahmefälle liegen dann vor, wenn auch bei der Befragung von weniger als drei Referenzpersonen bereits die Annahme besteht, dass ein Sicherheitsrisiko ausgeschlossen werden kann und die Befragung der weiteren Personen keine weiteren neuen Erkenntnisse erbringt. Da die benannten Referenzpersonen regelmäßig der betroffenen Person nahestehen, reicht in einigen Fällen die Befragung einer Referenzperson aus (größere Aussagekraft).

Durch die Erweiterung des Ermessens der mitwirkenden Behörde hinsichtlich der Zahl der zu befragenden Referenzpersonen wird eine Beschleunigung der Bearbeitungszeiten einer Sicherheitsüberprüfung angestrebt. Der Verzicht soll jedoch die Ausnahme darstellen.

Die Begründung der Abweichung der Befragung von drei Referenzpersonen in aktenkundig zu machen. Dies dient zum einen der späteren Nachvollziehbarkeit, zum anderen aber auch der intensiven Befassung mit der tatsächlichen Abweichung und den Möglicherweise daraus resultierenden Folgen. Im Ergebnis soll aufgrund des hohen Sicherheitsinteresses die Abweichung nur in Einzelfällen möglich sein.

In Abs. 5 wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LfV erstreckt sich die Überprüfung auf die letzten 10 Jahre. Diese verlängerte Mindestüberprüfungsspanne birgt das Risiko, dass bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem längeren Auslandsaufenthalt die Sicherheitsüberprüfung nicht mehr abgeschlossen werden kann, diese sodann einzustellen ist und die Person nicht mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden kann. Um jedoch den Zeitraum vergleichbar mit den für eine Überprüfung anderer Personen durchzuführenden Zeitraum zu behalten, darf der Zeitraum von fünf Jahren nicht unterschritten werden.

Änderung § 11

Die Angaben in der Sicherheitserklärung werden in Abs. 1 ergänzt und die Vorlage der Lichtbilder angepasst.

Die Aufnahme des akademischen Grades in Nr. 1 dient der lückenlosen Verifizierung des Lebenslaufs und der zweifelsfreien Identifizierung der Person.

Mit der Aufnahme des Bundesfreiwilligendienstes in Nr. 10 wird eine Lücke geschlossen. Neben den Möglichkeiten des Wehr- und Zivildienstes wird in Deutschland auch die Möglichkeit des Bundesfreiwilligendienstes angeboten und angenommen. Es erscheint nicht nachvollziehbar, weshalb hier eine Unterscheidung zu einem Wehr- oder Zivildienst zu machen ist.

Das Erfordernis der Meldung von Beziehungen zu kriminellen oder terroristischen Vereinigungen in Nr. 12a ist gefolgert aus dem Bedürfnis, umfassende Kenntnis über Verbindungen zu Organisationen zu erhalten, deren Verbindung ein Sicherheitsrisiko begründen können.

Durch die Änderung der Nr. 13 ist nun auch die Angabe von Einzelpersonen erforderlich. Grundsätzlich trägt Nr. 13 dazu bei, dass Angaben offengelegt werden müssen zu Organisationen oder Einzelpersonen, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgen. Hierdurch wird dem gesteigerten Interesse Rechnung getragen, aufgrund der zunehmenden Bedrohungslage für die verfassungsrechtlich garantierten Rechte in Deutschland umfassende Auskunft über Anhänger oder Mitglieder zu erhalten.

Die Erweiterung von Nr. 15 auf Fälle im In- und Ausland schließen die Lücke, dass umfassende Verfehlungen, die auf die Ungeeignetheit zur Ausübung einer Tätigkeit, für die ein Sicherheitsrisiko ausgeschlossen werden muss, kenntlich gemacht werden. Für die charakterliche Eignung sind auch die Verfehlungen, welche im Ausland geahndet wurden, relevant.

Die Vorlage eines Lichtbildes dient der Identifikation der zu überprüfenden Person. Soweit auch eine Überprüfung der einbezogenen Person notwendig wird, ist zur eindeutigen Identifikation auch von dieser ein Lichtbild beizufügen.

Zudem ist das Lichtbild sowohl für die betroffene als auch für die mitbetroffene Person für Zwecke der Internetrecherche erforderlich, etwa um eine zweifelsfreie Zuordnung von Bildern im Internet zu der jeweiligen Person zu ermöglichen. Daher wird dieses insbesondere von der mitwirkenden Behörde benötigt. Für diesen Zweck reicht demzufolge jeweils ein Lichtbild aus.

Um den zulässigen Identifikationsabgleich in Datenbanken zu vereinfachen, bei denen oft ein elektronischer Abgleich möglich ist, soll die Möglichkeit des Einforderns eines elektronischen Lichtbildes möglich sein. Da der Sicherheitsüberprüfungsbogen teilweise noch in Papier ausgefüllt und übermittelt wird, soll die elektronische Vorlage des Lichtbildes nicht der Regelfall sein.

Ein neuer Abs. 6 wird angefügt. Auch nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfungen können Sachverhalte auftreten, die nachträglich ein Sicherheitsrisiko begründen oder eine Gefahr für die überprüfte Person darstellen. Zudem vergehen meist einige Jahre, bis eine Sicherheitsüberprüfung wiederholt wird. Um auch den Zeitraum zwischen den Sicherheitsüberprüfungen abzudecken und frühzeitig von den aufgezählten Sachverhalten zu erfahren, ist eine zeitnahe Kenntnis

der zuständigen Stelle notwendig. Gleiches kann für die einbezogene Person gelten, weshalb auch hier eine Meldung zu erfolgen hat. Die Meldung erfolgt von der betroffenen Person selbst.

Änderung § 12

Dem Abs. 3 werden weitere Sätze angefügt. Die Aufnahme der Möglichkeit der Bestimmung von Auflagen soll dem praktischen Umstand Rechnung tragen, dass ein Sicherheitsrisiko vermieden werden kann, sofern der Person bestimmte Anforderungen aufgegeben werden. Der Begriff der Auflage soll dabei weit verstanden werden, sodass ein Handeln der betroffenen Person selbst, aber auch anderer Personen umfasst sein soll. Hierunter fallen zum Beispiel die Ausnahme der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit oder die Aufgabe einer bestimmte Meldepflicht.

Die Rückmeldung an die mitwirkende Behörde, sofern von ihrem Votum abgewichen wird, dient der vollständigen und umfassenden notwendigen Kommunikation zwischen zuständiger Stelle und mitwirkender Behörde.

In Abs. 4 werden die Modalitäten der Anhörung angepasst. Die Anhörung einer betroffenen Person, sofern die zuständige Stelle von der Betrauung mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit absehen möchte, dient zum einen der umfassenden Sachverhaltsaufklärung, vor allem aber auch dem Recht auf rechtliches Gehör. Durch sie sollen die Interessen der betroffenen Person gewahrt werden aber auch einen Gesamteindruck für die zuständige Stelle vermittelt werden. Vor allem aufgrund der erheblichen Konsequenzen, welche aus einer Entscheidung resultieren können, von der Betrauung mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit abzusehen, kann für die betroffene Person eine einschneidende Entscheidung sein. Daher sollte von diesem Recht auf rechtliches Gehör auch nur in Ausnahmefällen abgesehen werden. Eine dieser Ausnahmefälle kann allerdings sein, dass die Schutzinteressen derjenigen Person, die eine Befragung durchführen würde, welche grundsätzlich diejenige Person ist, die eine Entscheidung über das Absehen der Betrauung mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entscheidet, einer persönlichen Befragung entgegenstehen. Hierbei ist eine Interessenabwägung im Einzelfall durchzuführen. Zu Bedenken sind vor allem Fälle, in denen von einem hohen Aggressionspotential der betroffenen Person ausgegangen wird. Hierbei sind jedoch hinreichende Anhaltspunkte erforderlich.

Um jedoch die Interessen der betroffenen Person zu wahren wird mit Satz 6 eingefügt, dass zumindest eine schriftliche Anhörung durchzuführen ist. In diesen Fällen ist kein Einverständnis der betroffenen Person notwendig. Das eingefügte Wort „jederzeit“ soll verdeutlichen, dass sich die schriftliche Äußerung im beiderseitigen Einverständnis auf das gesamte Verfahren bezieht, und nicht nur auf S. 6.

In Abs. 4a wird ein neuer Satz angefügt. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung sowie eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung des § 2 Abs. 7 Satz 3.

Änderung § 13

In Abs. 3 werden die beispielhaft aufgeführten Veränderungen angepasst und ein neuer Abs. 4 angefügt. In § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 soll auch die Änderung des Vornamens und des Geschlechts eine Meldung an die für die Sicherheitsüberprüfung zuständige Stelle gemeldet werden. Obwohl die Aufzählung ohnehin nicht abschließend ist, dient dies der Sensibilisierung. Für die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung ist die eindeutige Identifikation der zu überprüfenden Person notwendig. Daher sind auch der Vorname und das Geschlecht wesentliche Faktoren hierfür. Gleichzeitig wird das Geschlecht ohnehin bei der Abgabe einer Sicherheitsüberprüfung, vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 2, abgefragt. So ist spätestens bei einer Wiederholungsüberprüfung das Geschlecht zu benennen. Durch die Angabe des Geschlechts wird die Identifikation der Person erleichtert und eindeutig. Ein Rückschluss auf die sexuelle Orientierung ist hierdurch nicht direkt möglich. Durch eine Veränderung des Geschlechts ist nicht automatisch auch eine Veränderung oder Beibehaltung der sexuellen Orientierung verbunden. Eine solche wird auch nicht abgefragt und ist auch nicht notwendig.

In Einzelfällen kann eine sicherheitserhebliche Erkenntnis bereits vor Abschluss einer Wiederholungsüberprüfung die Notwendigkeit begründen, dass die weitere Ausübung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit untersagt werden muss. Dies vor allem, da das Verfahren bis zur endgültigen Untersagung der Tätigkeit aufgrund der einzuhaltenden Vorschriften Zeit in Anspruch nehmen kann. Diesem Anspruch auf das Verfahren steht das hohe Sicherheitsinteresse entgegen, an sicherheitsempfindlichen Stellen keine Personen zu beschäftigen, die ein Risiko für die Schutzgüter im HSÜVG darstellen. Daher wird der neue Abs. 4 eingefügt.

Um jedoch einen angemessenen Ausgleich zu schaffen zwischen dem Sicherheitsinteresse auf der einen, dem persönlichen Interesse der betroffenen Person auf der anderen Seite, stellt auch diese den Ausnahmefall dar. Die vorläufige Untersagung der Tätigkeit ist nur möglich, wenn dringende Gründe ein erhebliches Sicherheitsrisiko bei der weiteren Wahrnehmung der Tätigkeit begründen und ein Abwarten bis zur endgültigen Festlegung und einem ordnungsgemäßen Durchlaufen des Verfahrens nicht hingenommen werden kann. Dieses besondere Interesse ist Aktenkundig zu machen. Zugleich soll das Verfahren bis zur endgültigen Entscheidung beschleunigt und ohne vorwerfbare Verzögerung vorangetrieben werden.

Änderung § 17

In Abs. 3 wird ein neuer Satz angefügt. Der Zusatz in § 17 Abs. 3 soll eine Gesetzeslücke im Umgang mit Personalwechsel durch Aufnahme der praktischen Handhabe schließen. Für viele Tätigkeiten ist der Abschluss einer Sicherheitsüberprüfung notwendig. So kann das Ergebnis der Überprüfung bereits vor Wechsel der Dienststelle oder des Dienstherrn relevant sein, um über einen möglichen Wechsel entscheiden zu können.

Daher soll nun festgehalten werden, dass dem perspektivischen Dienstherrn oder der Dienststelle die Sicherheitsakte zur Vorbereitung eines Wechsels zur Einsicht zugänglich gemacht werden kann. Hierbei ist jedoch der Zweck der Einsicht sicherzustellen, sodass die Akte nicht durch Unbefugte zur Einsicht genommen wird. Die Reduzierung auf eine kurzzeitige Einsicht soll garantieren, dass die Sicherheitsakte stets nur bei der Dienststelle vorgehalten und dauerhaft vorhanden ist, welcher der aktuelle Dienstherr ist. Die Art der Einsicht liegt im Ermessen der jeweiligen Behörde selbst, muss jedoch die Anforderungen an den Umgang mit Sicherheitsakten genügen.

Änderung § 18

Neben redaktionellen Anpassungen wird dem Abs. 2 ein neuer Satz angefügt. Die Regelung dient der Einhaltung des Schutzes der persönlichen Daten der betroffenen Person. Bei Tod kann eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden, sodass das Interesse am Erhalt dieser Information nicht mehr besteht.

Durch den Verweis auf die jeweils geltende Fassung des Hessischen Archivgesetzes soll verdeutlicht werden, dass das Hessische Archivgesetz in keiner Fassung auf die Unterlagen der Sicherheitsüberprüfung Anwendung findet. Aufgrund der Sensibilität der Unterlagen und Angaben ist eine Archivierung an besondere Anforderungen geknüpft.

Änderung § 26

Hier wird ein neuer Satz angefügt. Der Zusatz soll verdeutlichen, dass die Beschäftigung einer Person ohne Sicherheitsüberprüfung an einer sicherheitsempfindlichen Stelle nicht zulässig ist. Sofern die Ermächtigung oder Zulassung entzogen wurde, ist die Tätigkeit untersagt.

Änderung § 27

In Abs. 2 wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Der Verweis auf § 25 Satz 3 soll klarstellen, dass auch bei einer Veränderung der Daten in der Sicherheitserklärung die nichtöffentliche Stelle die Vollständigkeit und Richtigkeit der Änderungen nachvollzogen werden müssen und bei Bedarf

auch hier die Personalunterlagen beigezogen werden können. Bei nachträglichen Angaben soll nichts anderes gelten als bei der ersten Abgabe der Erklärung.

Änderung § 28

Abs. 1 wird neu gefasst und die beispielhaft aufgezählten Veränderungen werden angepasst. Durch die Veränderung von Satz 1 soll ein Gleichklang mit § 13 Abs. 3 hergestellt werden. Auch im nicht-öffentlichen Bereich sollen alle relevanten Änderungen, die in der Person liegen, mitgeteilt werden. Durch die neue Formulierung wird deutlicher, dass es sich bei der Aufzählung von Nr. 1-4 nicht um eine abschließende Aufzählung handelt. Obwohl die Aufzählung ohnehin nicht abschließend ist, dient die Aufnahme des Vornamens und des Geschlechts der Sensibilisierung für eine Meldung. Für die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung ist die eindeutige Identifikation der zu überprüfenden Person notwendig. Daher sind auch der Vorname und das Geschlecht wesentliche Faktoren hierfür.

Änderung § 29

Hier wird ein neuer Satz angefügt. Mit der Änderung wird klargestellt, dass der örtliche Datenschutzbeauftragte keine Einsicht in die Sicherheitsakten hat und soll Rechtsklarheit herbeiführen.

Änderung § 32 a

Hierbei handelt es sich um eine sprachliche Klarstellung aufgrund der Formulierung in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2.

Einfügen § 32b

Mit dem neuen § 32b wird dem Zitiergebot nach § 63 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen entsprochen. Das HSÜVG und die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung hat für die jeweils betroffenen Personen zur Folge, dass Daten über sie erhoben, verarbeitet und gespeichert werden. Neben dem Erfordernis der Einwilligung der betroffenen Personen ist der Eingriff aufgrund des hohen Sicherheitsinteresses des Staats und dem Allgemeinwohl gerechtfertigt. Die Sicherheitsüberprüfung soll im Sinne des Wohles des Landes und des Bundes eine Sicherheit im Umgang mit Informationen bereitstellen, die bei Kenntnisnahme von Unbefugten eine Bedrohung darstellen können. Gleiches gilt für den Bereich des Sabotageschutzes.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 2

Mit Artikel 2 des Gesetzes zur Neufassung des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 10. Dezember 2025 wurde in § 1 Abs. 5 des Verfassungsschutzkontrollgesetzes festgelegt, dass die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission nach Ablauf der Wahlperiode oder der Auflösung des Landtags bis zur Wahl einer neuen Kontrollkommission im Amt bleiben. Für Mitglieder des Landtags ist nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 HSÜVG keine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Dies gilt jedoch nur, sofern sie eine Tätigkeit wahrnehmen, die mit ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Landtags im Zusammenhang steht. Sobald die Person aus dem Landtag ausscheidet, gilt die Ausnahme für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit grundsätzlich nicht weiter fort. Für die neu geschaffene Übergangsregelung und zur Kontinuität der Kontrollkommission und der fortlaufenden Handlungsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz ist die Mitwirkung aller Mitglieder in der Parlamentarischen

Kontrollkommission notwendig. Sollten Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission nicht erneut in den Landtag gewählt werden, jedoch weiterhin Mitglied in der Parlamentarischen Kontrollkommission sein, so würde für diese, da die Ausnahme in § 3 Abs. 4 Nr. 1 HSÜVG für diese nicht mehr anwendbar ist, eine Sicherheitsüberprüfung notwendig werden (vgl. §§ 3 Abs. 1 S. 1, 1 Abs. 2 Nr. 1 HSÜVG). Daher soll für die aus dem Landtag ausgeschiedenen Personen keine Sicherheitsüberprüfung notwendig sein. Um dem hohen Sicherheitsinteresse des HSÜVG und im Umgang mit Verschlussachen Rechnung zu tragen, soll diese Ausnahme auf 1 Jahr beschränkt sein. Sollte bis zum Ablauf des Jahres keine neue Parlamentarische Kontrollkommission zusammengetreten sein, ist ab Ablauf des Jahres eine abgeschlossene Sicherheitsüberprüfung für die Wahrnehmung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit notwendig. Eine weitere Tätigkeit der betroffenen Person ohne abgeschlossene Sicherheitsüberprüfung ist nach Ablauf des Jahres nicht möglich.

Zu Artikel 3

Das Gesetz tritt mit Auslaufen des aktuellen Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlussachengesetzes in Kraft.

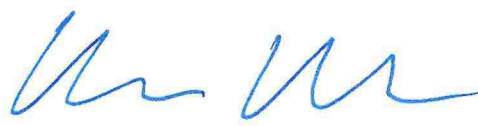
Wiesbaden, den 28.05.2026

Der Hessische Ministerpräsident



(Rhein)

Der Hessische Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz



(Prof. Dr. Poseck)